

„Eigenständig und doch gemeinsam“



Geschäftsordnung

der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft
Werl e.V. von 1494 in der Erzdiözese Paderborn

mit den Anlagen:

Uniform Leitlinie

Handbuch für Fähnriche

"Eigenständig und doch gemeinsam"

Geschäftsordnung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494 in der Erzdiözese Paderborn

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

1.	Präambel.....	4
2.	Änderungsverzeichnis.....	4
3.	Vorstand.....	4
3.1.	Der gesetzliche Vorstand.....	4
3.2.	Der Gesamtvorstand.....	5
4.	Bruderschaftrat.....	6
5.	Mitgliedschaft	6
6.	Mitgliedsbeitrag.....	6
7.	Kompanien.....	6
8.	Avantgarde.....	7
9.	Jungschützen.....	8
10.	Schießsportabteilung	8
11.	Spielmannszug	9
12.	Präses.....	9
13.	Adjutant	9
14.	Bruderschaftfahne	9
15.	Ehrenoffizier / Ehrenmitglied.....	9
15.1.	Ehrenbrudermeister.....	9
15.2.	Ehrenhofevorsteher.....	10
15.3.	Ehrenkommandeur der Avantgarde.....	10
15.4.	Ehrenjungschützenmeister	10
15.5.	Ehrenschießmeister	10
15.6.	Ehrenoffizier.....	11
15.7.	Ehrenmitgliedschaft	11
16.	Vorstandsversammlungen und Beschlussfassung.....	12
17.	Ehrung langjähriger Mitglieder.....	12

18.	Geburtstage	12
19.	Auszeichnungen.....	12
19.1.	Kompanieorden.....	13
19.2.	Verdienstorden.....	13
20.	Feste der Bruderschaft	14
20.1.	Patronatsfest.....	14
20.2.	Karneval.....	14
20.3.	Kinderschützenfest	14
20.4.	Kaiserschiessen	14
20.5.	Volkstrauertag	15
21.	Kirchliche Veranstaltungen	15
22.	Begräbnisordnung.....	15
23.	Soziales Engagement	15
24.	Böllerschützen.....	15
25.	Selbstkontrolle	16
26.	Salvatorische Klausel.....	16

1. Präambel

Vorwort

Diese Geschäftsordnung hat den Sinn das „Tagesgeschäft“ unserer Bruderschaft zu regeln. Gegenüber der Satzung unterliegt diese einem stetigen Wandel und lebt von den Änderungen, Ergänzungen und Kommentaren aller Schützenschwestern und Schützenbrüder. Deshalb erhebt sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist, gegenüber der Satzung, die nur durch die Mitgliederversammlung und durch notarielle Beglaubigung zu ändern ist, durch Beschluss des Gesamtvorstands einfach anzupassen und somit zu ändern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der Geschäftsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

2. Änderungsverzeichnis

Änderung	Version	Datum
Ursprungsdokument	0.0	19.03.2025

3. Vorstand

Der gesetzliche Vorstand und die unter 2.2 benannten Personen bilden zusammen den Gesamtvorstand der Bruderschaft. Neben der gemeinschaftlichen Verpflichtung des Gesamtvorstandes, die Interessen und Bestimmungen der Bruderschaft gemäß ihrer Satzung und Geschäftsordnung zu vertreten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, gibt es weitere Aufgaben.

Die wichtigsten Aufgaben sind im Folgenden dargestellt:

3.1. Der gesetzliche Vorstand

3.1.1. Brudermeister

- Erster Repräsentant der Bruderschaft
- Vorbereitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen
- Einladung zu Versammlungen
- Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen
- Vertreter der Bruderschaft auf Bezirksebene

3.1.2. Stellv. Brudermeister

- Vertreter des Brudermeisters

3.1.3. Geschäftsführer

- Führen des gesamten Geschäftsverkehrs der Bruderschaft
- Versicherungen

- Aufbewahrung aller Unterlagen, Verträge und Belege, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung stehen
- Vorbereitung von Verträgen
- Verantwortlich für den Ablauf der Veranstaltungen der Bruderschaft
- Erster Ansprechpartner des Königspaars, des Kaisers und der Schüler- und Jugendprinzen und deren Begleiter
- Pressearbeit

3.1.4. **Kassierer**

- Verwalten des Vereinsvermögen
- Führung der Kassenbücher
- Erstellung von Rechnungen
- Verantwortlich für den Kontakt zum Steuerberater
- Kassierung oder Einziehung von Beiträgen
- Führung des Nachweises zum Vereinsvermögens
- Vorlage von Kassenberichte
- Jahresabschluss

3.1.5. **Schriftführer**

- Protokollführer bei den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Bruderschaftsratsversammlungen.
- Aufbewahrung der Protokolle und erhaltenen Einladungen der Gastvereine usw.
- Führung der Mitgliederdateien

Dem gesetzlichen Vorstand obliegt es die oben genannten Aufgaben anderweitig untereinander zu organisieren. Insoweit beschreiben die unter 1. bis 5. aufgezeigten Kernaufgaben nicht zwingend auch bestimmte Vorstandspositionen.

Bei der Zuordnung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte vermieden werden und notwendige Kontrollfunktionen bestehen.

Weitere Aufgaben werden vorstandintern durch den gesetzlichen Vorstand geregelt und delegiert.

Die Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten sich untereinander nach Absprache.

3.2. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem gesetzlichen Vorstand
- den Hofvorstehern
- dem Avantgarden Kommandeur
- dem Jungschützenmeister
- dem Schießmeister
- dem Vorsitzenden des Spielmannzuges
- dem Präses
- dem amtierenden König

Alle weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands unterstützen den gesetzlichen Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dazu können Ihnen nach Bedarf und unter Berücksichtigung persönlicher Eignungen bestimmte Aufgaben übertragen werden. Auch arbeiten sie in verschiedenen Ausschüssen und Gremien mit. Das können zum Beispiel die (Mit-) Organisation von Vereinsfeiern oder Gemeinschaftsveranstaltungen mit anderen Vereinen sein.

4. Bruderschafrat

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Bruderschaftsrates wird im § 15 der Satzung dargelegt.

Der Bruderschaftsrat wird durch den Brudermeister mit Angaben zur Tagesordnung einberufen. Nach Möglichkeit sollte der Rat 3 mal im Jahr zusammenkommen. Er steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite.

5. Mitgliedschaft

Die volle Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten in der Schützenbruderschaft können alle Personen erwerben, die in der Satzung in §5 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Kinder, Schüler und Jugendliche die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können der Bruderschaft als Jungschützen beitreten.

Bei Mitgliedern aus dem Spielmannszug die der Schützenbruderschaft beitreten, gelten die Vereinbarungen zwischen dem Spielmannszug und der Bruderschaft vom 01.11.2023 bzw. vom 08.06.2004.

6. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Schützenschwestern / -brüder, beträgt zurzeit 38 € jährlich. Für Spielleute, die Mitglieder in der Bruderschaft sind, beträgt der Beitrag 13,50 € jährlich.

Von diesem Beitrag erhalten die Kompanien und Avantgarde eine Beitragsrückvergütung von 6,25 € je Beitragsträger. Die Jungschützen erhalten pro Mitglied einen Betrag in Höhe von 6,25 €.

Der Jahresbeitrag wird am 01. März eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Sollte das kontoführende Institut die Lastschrift nicht einlösen, dann gehen die dadurch erhobenen Gebühren zu Lasten des Kontoinhabers bzw. zu Lasten der Kompanie- oder der Avantgardenkasse.

7. Kompanien

Die Kompanien sollen das Vereinsleben innerhalb der Bruderschaft aktivieren. Eigene Veranstaltungen sind zulässig. Aktivitäten der Kompanien sind den Interessen der Bruderschaft unterzuordnen und dürfen nicht in Konkurrenz zur Bruderschaft stehen.

Die Kompanien führen eine eigene Kasse. Aus der Hauptkasse erhalten sie pro zahlendes Mitglied eine Beitragsrückvergütung zur eigenen Verwendung (siehe Punkt 5. der

Geschäftsordnung). Die Kompaniekassierer legen dem Kassierer der Bruderschaft die Ein- und Ausgaben offen, dazu die entsprechenden Belege.

Rechtzeitig vor der Generalversammlung hat eine Jahreshauptversammlung der Kompanien stattzufinden, in der u.a. Vorschläge und Anträge an die Generalversammlung beschlossen werden können. Darüber hinaus hat der Hofvorsteher in dieser Versammlung Rechenschaft über die Tätigkeiten in der Kompanie abzulegen.

Die Kompanien schlagen aus ihren Reihen eine Person vor, die das Amt des Hofvorstehers bekleiden soll. Die Hofvorsteher vertreten ihre Kompanien im Gesamtvorstand der Bruderschaft. Die Wahl der Hofvorsteher erfolgt im Bruderschaftsrat für die Zeit von 3 Jahren, gemäß Satzung.

Weiter wählen die Kompanien aus ihren Reihen den stellv. Hofvorsteher, den Kassierer und den Schriftführer.

Jede Kompanie hat ihre eigene Fahne. Die Fahnen der Kompanien nehmen an den kirchlichen und an allen Veranstaltungen der Bruderschaft teil. Die Fahnenoffiziere werden von den Kompanien bestimmt.

8. Avantgarde

Die Avantgarde soll das Vereinsleben innerhalb der Bruderschaft aktivieren. Eigene Veranstaltungen sind zulässig. Avantgarden Aktivitäten sind den Interessen der Bruderschaft unterzuordnen und dürfen nicht in Konkurrenz zur Bruderschaft stehen.

Jugendliche sollten mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Mitglied der Avantgarde werden. Diese Regelung ist nicht verpflichtend, da die Personen auch Mitglied in einer Kompanie werden können.

Die Avantgarde führt eine eigene Kasse. Aus der Hauptkasse erhalten sie pro zahlendes Mitglied eine Beitragsrückvergütung zur eigenen Verwendung. Der Avantgardenkassierer legt dem Kassierer der Bruderschaft die Ein- und Ausgaben offen, dazu die entsprechenden Belege.

Rechtzeitig vor der Generalversammlung hat eine Jahreshauptversammlung der Avantgarde stattzufinden, in der u.a. Vorschläge und Anträge an die Generalversammlung beschlossen werden können. Darüber hinaus hat der Avantgardenkommandeur in dieser Versammlung Rechenschaft über die Tätigkeiten in der Avantgarde abzulegen.

Die Avantgarde wählt aus ihren Reihen eine Person, die das Amt des Avantgardenkommandeurs bekleiden soll. Der Avantgardenkommandeur vertritt die Avantgarde im Gesamtvorstand der Bruderschaft. Die Wahl des Avantgardenkommandeurs erfolgt für die Zeit von 3 Jahren, gemäß Satzung.

Weiter wählt die Avantgarde aus ihren Reihen den stellv. Avantgardenkommandeur, den Kassierer und den Schriftführer.

Die Avantgarde hat ihre eigene Standarte. Die Standarte der Avantgarde nimmt an den kirchlichen und an allen Veranstaltungen der Bruderschaft teil. Die Standartenoffiziere werden von der Avantgarde bestimmt.

9. Jungschützen

Die Jungschützen sollen das Vereinsleben innerhalb der Bruderschaft aktivieren. Eigene Veranstaltungen sind zulässig. Jungschützen Aktivitäten sind den Interessen der Bruderschaft unterzuordnen und dürfen nicht in Konkurrenz zur Bruderschaft stehen.

Kinder, Schüler und Jugendliche sind vom 12. bis zum 17. Lebensjahr Mitglied der Jungschützenabteilung.

Die Jungschützen führen eine eigene Kasse und legen dem Kassierer der Bruderschaft die Ein- und Ausgaben offen, dazu die entsprechenden Belege.

Rechtzeitig vor der Generalversammlung hat eine Jahreshauptversammlung der Jungschützen stattzufinden, in der u.a. Vorschläge und Anträge an die Generalversammlung beschlossen werden können. Darüber hinaus hat der Jungschützenmeister in dieser Versammlung Rechenschaft über die Tätigkeiten in der Jungschützen abzulegen.

Die Jungschützen schlagen eine volljährige Person vor, die das Amt des Jungschützenmeisters bekleiden soll. Der Jungschützenmeister vertritt seine Gruppe im Gesamtvorstand der Bruderschaft. Die Wahl des Jungschützenmeisters erfolgt für die Zeit von 3 Jahren, gemäß Satzung. Der Jungschützenmeister muss die Jugendleiterlizenz besitzen bzw. diese Ausbildung machen.

Weiter wählen die Jungschützen aus ihren Reihen den stellv. Jungschützenmeister, den Kassierer und den Schriftführer. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist möglich.

Die Jungschützen haben ihre eigene Fahne. Die Fahne der Jungschützen nimmt an den kirchlichen und an allen Veranstaltungen der Bruderschaft teil. Die Fahnenoffiziere werden von den Jungschützen bestimmt.

10. Schießsportabteilung

Die Schießsportabteilung erwählt aus ihren Reihen ein Gremium, dass für die Aufrechterhaltung und Durchführung des Schießsports verantwortlich ist.

Die Verantwortlichen der Schießsportabteilung besitzen die notwendigen Qualifikationen und orientieren sich in allen Belangen des Schießsports an den Richtlinien des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

Die Sportschützen schlagen aus ihren Reihen eine Person vor, die das Amt des Schießmeisters bekleiden soll. Der Schießmeister vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand der Bruderschaft. Die Wahl des Schießmeisters erfolgt für die Zeit von 3 Jahren.

Weiter wählen die Sportschützen aus ihren Reihen den stellv. Schießmeister, den Kassierer und den Schriftführer.

Für die Bestreitung der Übungsabende, die Kosten für Sportgeräte und Munition, Beiträge zu Verbänden, Startgelder, Lehrgangsgebühren und andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Schießsport stehen, erhebt die Sportschützenabteilung von ihren Mitgliedern einen Beitrag, der von der Abteilungsversammlung festgelegt wird.

Kosten für die Wettkämpfe der Bruderschaft werden auf die Kompanien umgelegt.

Bei größeren Anschaffungen der Schießgruppe, bei denen ein Zuschuss der Bruderschaft gewünscht wird, erfolgt eine Abstimmung mit dem gesetzlichen Vorstand über die Höhe.

11. Spielmannszug

Der Spielmannszug ist ein eigenständiger Verein. Er ist als Verein Mitglied in der Bruderschaft, gemäß Vereinbarung vom 20.02.1960. Die Rechte und Pflichten werden in der Neufassung der Beitrittserklärung vom 01.11.2023 geregelt.

Der Vorsitzende des Spielmannszuges ist Mitglied des Vorstandes der Bruderschaft.

12. Präses

Als geistlicher Präses gehört der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Walburga Werl dem Vorstand der Bruderschaft an.

13. Adjutant

Der Brudermeister bestimmt den Adjutant.

Der Adjutant begleitet den Brudermeister bei öffentlichen Auftritten. Er unterstützt den Brudermeister beim Schützenfest. Er ist zuständig für die Benachrichtigung und Abholung der neuen Königin. Weitere Aufgaben können durch den Brudermeister und dem gesetzlichen Vorstand übertragen werden.

14. Bruderschaftfahne

Die Bruderschaftfahne ist bei allen offiziellen Auftritten der Bruderschaft mitzuführen. Der Fähnrich ist verantwortlich für die Unterbringung und den sicheren Verbleib der Fahne.

Für das Tragen der Fahne sind für die Dauer eines Jahres wechselnd die Kompanien verantwortlich. Die Übergabe der Fahne erfolgt am Schützenfestfreitag, nach der Proklamation.

Die Fahnenreihe besteht aus einem Fähnrich und 2 Fahnenoffizieren.

15. Ehrenoffizier / Ehrenmitglied

15.1. Ehrenbrudermeister

Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann der scheidende Brudermeister im Schützenrat zum Ehrenbrudermeister auf Lebenszeit gewählt werden. Voraussetzung sind grundsätzlich 3 volle Amtszeiten. Davon kann abgewichen werden, wenn das Mitglied sich in anderer Funktion in besonderer Art und Weise für die Bruderschaft verdient und eingebracht hat. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

Mit seiner Wahl darf der Ehrenbrudermeister seine Offizierstracht weiterhin tragen.

Er kann nach seiner Wahl zu Vorstandssitzungen und Versammlungen eingeladen werden und hat dort eine beratende Funktion. Ein Stimmrecht hat er in der Vorstandssitzung und der Schützenratssitzung nicht, jedoch ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

15.2. Ehrenhofvorsteher

Auf Antrag der Kompanie kann der scheidende Hofvorsteher im Schützenrat zum Ehrenhofvorsteher auf Lebenszeit gewählt werden. Voraussetzung sind grundsätzlich 3 volle Amtszeiten. Davon kann abgewichen werden, wenn das Mitglied sich in anderer Funktion in besonderer Art und Weise für die Bruderschaft verdient und eingebracht hat. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

Mit seiner Wahl darf der Ehrenhofvorsteher seine Offizierstracht weiterhin tragen.

Er kann nach seiner Wahl zu Schützenratssitzungen und Versammlungen eingeladen werden und hat dort eine beratende Funktion. Ein Stimmrecht hat er in der Schützenratssitzung nicht, jedoch ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

15.3. Ehrenkommandeur der Avantgarde

Auf Antrag der Avantgarde kann der scheidende Kommandeur im Schützenrat zum Ehrenkommandeur auf Lebenszeit gewählt werden. Voraussetzung sind grundsätzlich 2 volle Amtszeiten. Davon kann abgewichen werden, wenn das Mitglied sich in anderer Funktion in besonderer Art und Weise für die Bruderschaft verdient und eingebracht hat. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

Mit seiner Wahl darf der Ehrenkommandeur seine Offizierstracht weiterhin tragen.

Er kann nach seiner Wahl zu Schützenratssitzungen und Versammlungen eingeladen werden und hat dort eine beratende Funktion. Ein Stimmrecht hat er in der Schützenratssitzung nicht, jedoch ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

15.4. Ehrenjungschützenmeister

Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann der scheidende Jungschützenmeister im Schützenrat zum Ehrenjungschützenmeister auf Lebenszeit gewählt werden. Voraussetzung sind grundsätzlich 3 volle Amtszeiten. Davon kann abgewichen werden, wenn das Mitglied sich in anderer Funktion in besonderer Art und Weise für die Bruderschaft verdient und eingebracht hat. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

Mit seiner Wahl darf der Ehrenjungschützenmeister seine Offizierstracht weiterhin tragen.

Er kann nach seiner Wahl zu Schützenratssitzungen und Versammlungen eingeladen werden und hat dort eine beratende Funktion. Ein Stimmrecht hat er in der Schützenratssitzung nicht, jedoch ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

15.5. Ehrenschießmeister

Auf Antrag der Schießabteilung kann der scheidende Schießmeister im Schützenrat zum Ehrenschießmeister auf Lebenszeit gewählt werden. Voraussetzung sind grundsätzlich 3 volle Amtszeiten. Davon kann abgewichen werden, wenn das Mitglied sich in anderer

Funktion in besonderer Art und Weise für die Bruderschaft verdient und eingebracht hat. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

Mit seiner Wahl darf der Ehrenschießmeister seine Offizierstracht weiterhin tragen.

Er kann nach seiner Wahl zu Schützenratssitzungen und Versammlungen eingeladen werden und hat dort eine beratende Funktion. Ein Stimmrecht hat er in der Schützenratssitzung nicht, jedoch ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

15.6. Ehrenoffizier

Auf Antrag der Kompanie kann das scheidende Schützenratsmitglied im Schützenrat zum Ehrenoffizier auf Lebenszeit gewählt werden. Voraussetzung sind grundsätzlich 3 volle Amtszeiten. Davon kann abgewichen werden, wenn das Mitglied sich in anderer Funktion in besonderer Art und Weise für die Bruderschaft verdient und eingebracht hat. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

Mit seiner Wahl darf der Ehrenoffizier seine Offizierstracht weiterhin tragen.

Er kann nach seiner Wahl zu Schützenratssitzungen und Versammlungen eingeladen werden. Und hat dort eine beratende Funktion. Ein Stimmrecht hat er in der Schützenratssitzung nicht, jedoch ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

15.7. Ehrenmitgliedschaft

Wer ununterbrochen 60 Jahre der Bruderschaft angehört hat, wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Neben dem Orden für die 60-jährige Mitgliedschaft erhält der zu Ehrende eine Ehrenurkunde. Gleichzeitig wird er beitragsfrei gestellt. Eine weitere Beitragszahlung ist auf eigenen Wunsch weiterhin möglich. Das Ehrenmitglied behält sein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

Der zu Ehrende wird von seiner Kompanie schriftlich zu der Ehrung während der Jahreshauptversammlung eingeladen.

Mitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft besondere verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und mit Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung, vor Ablauf der 60 jährigen Zugehörigkeit in der Bruderschaft, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglied können auch Personen werden, die im Sinn der Grundsätze und Interessen der Schützenbruderschaft besonders tätig geworden sind und sie fördernd unterstützt haben. Den Antrag dazu stellt der Vorstand und ist mit Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung zu beschließen.

Der zu Ehrende wird vom gesetzlichen Vorstand über seine Wahl informiert. Er hat das Recht auf Ablehnung.

Für Mitglieder des Spielmannszuges in der Bruderschaft gelten die Vereinbarungen zwischen dem Spielmannszug und der Bruderschaft vom 01.11.2023.

16. Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

Die Vorstandssitzungen finden mindestens alle zwei Monate statt.

Die Sitzungen werden durch den Brudermeister oder dessen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Alle Vorstandsmitglieder gem. §13 der Satzung haben Sitz und Stimme.

Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

Der Vorstand entscheidet stets mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Das Protokoll ist vom Brudermeister und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Die Protokolle werden vom Schriftführer in analoger und/oder digitaler Form archiviert.

17. Ehrung langjähriger Mitglieder

Langjährige Mitglieder werden von der Bruderschaft mit einem Orden geehrt, der die Jahreszahl der Mitgliedschaft trägt. Geehrt werden Mitglieder, die über 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre und 60 Jahre in der Bruderschaft sind. Mitglieder, die über 60 Jahre in der Bruderschaft sind, werden, beginnend mit der 65-jährigen Mitgliedschaft, alle weiteren 5 Jahre geehrt.

Die Ehrungen werden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Der gesetzliche Vorstand informiert die Kompanien über die zu Ehrenden. Diese wiederum laden die zu Ehrenden schriftlich zur nächsten Jahreshauptversammlung ein.

18. Geburtstage

Für die Gratulation der Schützenmitglieder bei runden Geburtstagen ab 70 Jahren ist die jeweilige Kompanie zuständig. Ihr obliegt auch der Umfang (bis max. 50 €) und die Art der Gratulation. Für die ruhend gestellte 1. Kompanie übernimmt der gesetzliche Vorstand die Zusendung einer Geburtstagskarte (70 J. u. 75 J.).

Zum 80. Geburtstag wird dem Schützenmitglied durch die Kompanie ein Präsent überreicht. Das Präsent darf den Wert von 50 € nicht übersteigen. Die Bruderschaft beteiligt sich mit 25 € an diesem Geschenk. Der gesetzliche Vorstand ist frühzeitig über den Termin der Gratulation zu informieren. Eine Entscheidung zur Teilnahme obliegt dem gesetzlichen Vorstand.

19. Auszeichnungen

Mit den Auszeichnungen soll verantwortungsvoll und sparsam umgegangen werden.

Jede Auszeichnung hat einen besonderen Stellenwert und soll den besonderen und herausstellenden Einsatz einer Einzelperson würdigen und wertschätzen.

Auch soll herausgestellt werden, dass es keinen Anspruch auf eine Auszeichnung gibt.

So sollte es auch verständlich sein, dass es keine zeitliche Routine bei der Ordensbeantragung gibt

19.1. Kompanieorden

Die Kompanien sind berechtigt Orden zu verleihen.

Das sind:

- St. Sebastianus - Orden elfenbein emailliert – (für Fähnriche)
- St. Sebastianus - Orden blau emailliert – (für den kirchlichen Dienst)
- Kreuz-Pfeil-Orden (dieser Orden ist min. vor dem SVK zu verleihen)

Der Auszuzeichnende hat min. 3 Jahre der Bruderschaft anzugehören.

Die Kosten für die Orden werden zu 100% durch die Kompanien getragen.

19.2. Verdienstorden

Verdienstorden werden nach den Verleihungsbestimmungen des BDHS durch den Brudermeister, bzw. den Bezirks- und / oder Diözesanbundesmeister oder ihren Bevollmächtigen zum Schützenfest verliehen.

Die Vorschläge zu den Verleihungen erfolgen aufgrund der Verleihungsbestimmungen des Bundes, der Diözese und unserer internen Verleihungsrichtlinien und können vom Geschäftsführenden Vorstand, den Kompanien, dem Spielmannszug, der Schießgruppe und der Avantgarde erfolgen. Die Vorschläge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres schriftlich und mit dem Hinweis auf bereits verliehene Orden beim Brudermeister einzureichen. Über die Vorschläge entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

Interne Verleihungsrichtlinien:

Silbernes Verdienstkreuz (SVK)	Kompanieorden seit min. 5 Jahren
Hoher Bruderschaftsorden (HBO)	SVK seit mind. 5 Jahre
St. Sebastianus Ehrenkreuz (SEK)	HBO seit mind. 5 Jahre, dazu mind. 3 volle Amtszeiten Vorstandarbeit
Schulterband zum SEK	Einzelfallentscheidung u. SEK seit min. 10 Jahre, nur an Vorstandsmitglieder bzw. ehemalige Vorstandsmitglieder.
Goldener Stern zum SEK	wird von der Bruderschaft nicht verliehen.

Zu der Vorstandarbeit zählt auch die Arbeit als Offizier in den Kompanien. Ausnahmen von den obenstehenden Regelungen können beim gesetzlichen Vorstand beantragt werden und werden durch den Gesamtvorstand entschieden

Alle weiteren Orden und Ehrenschilde werden nach den Verleihungsbestimmungen des BDHS beantragt und entschieden.

Pro Kompanie/Spielmannszug/Schießgruppe/Avantgarde sind pro Jahr max. 5 Verdienstorden zulässig.

Die Kosten für den Verdienstorden SVK werden zu 100% durch die Kompanien getragen. Die Kosten für die Verdienstorden ab HBO werden zu 50% von der Bruderschaft, die

anderen 50 % von der Kompanie/Avantgarde/dem Spielmannszug, die den Orden bzw. die Orden beantragt hat, getragen.

20. Feste der Bruderschaft

Die Schützenbruderschaft feiert neben dem Patronatsfest im Januar, dem Karneval, dem traditionellen Osterfeuer am Ostersonntag an der Schützenscheune, dem Kinderschützenfest um am vorletzten Wochenende (freitags bis sonntags) im August ihr Schützenfest.

Der Ablauf der Feste wird vom Vorstand organisiert

20.1. Patronatsfest

Das Patronatsfest der Bruderschaft wird im Januar mit einer Messe in der Propsteikirche gefeiert. Neben den Mitgliedern nehmen sämtliche Fahnen daran teil. Der genaue Ablauf des Patronatsfestes wird durch den Vorstand festgelegt.

20.2. Karneval

Die Schützenbruderschaft pflegt das Brauchtum des Karnevals.

Die Organisation des Karnevals obliegt nicht dem Vorstand der Schützenbruderschaft, sondern der aus den Schützen gebildeten Interessengemeinschaft der Karnevalisten.

Der gesetzliche Vorstand der Schützenbruderschaft beantragt alle offiziellen Genehmigungen, die für die Karnevalsaktivitäten notwendig sind.

Die Kasse der Karnevalisten wird vom Kassierer der Bruderschaft geführt.

Sollten die bisher für den Karneval verantwortlichen Personen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Bruderschaft nicht verpflichtet für eine Nachfolgeregelung zu sorgen oder die Karnevalsorganisation selbst zu übernehmen. Jedoch unterstützt die Bruderschaft geeignete Nachfolger in demselben Maße wie zuvor.

Gemeinsame Anschaffungen werden zwischen dem Vorstand der Schützenbruderschaft und den Karnevalisten abgestimmt.

20.3. Kinderschützenfest

Zur Förderung der Jugend soll einmal im Jahr das Kinderschützenfest an der Schützenscheune gefeiert werden. Neben dem Ermitteln des Kinderschützenkönigs soll ein Tag mit Spiel u. Spaß die Kinder an die Werte der Schützenbruderschaft heranführen.

Der Kinderschützenkönig kann beim Schützenfest im August bei den Paraden mitmarschieren.

20.4. Kaiserschiessen

Die Schützenbruderschaft ermittelt alle 5 Jahre, beginnend mit dem Jahr 2004, ihren Kaiser.

Zur Teilnahme an diesem Kaiserschießen sind alle Könige berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Bruderschaft sind, mit Ausnahme des amtierenden Königs und Mitglieder die die Kaiserwürde bereits erlangt haben.

Über die Art des Festes und den Ablauf entscheidet der Vorstand.

20.5. Volkstrauertag

Die Bruderschaft kann im Auftrag der Stadt Werl die jährliche Gedenkfeier auf dem Werler Parkfriedhof ausrichten. Für den Ablauf der Feier sind die Kompanien in der Reihenfolge 5; 4; 3; 2, 1; verantwortlich.

21. Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich mit den Fahnenabordnungen an den Prozessionen. Bei Prozessionen und allen weiteren kirchlichen Veranstaltungen erfolgt eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Geistlichkeit.

22. Begräbnisordnung

Die Schützenbruderschaft nimmt an den Beerdigungen von Vereinsmitgliedern teil. Hierzu werden die Mitglieder in geeigneter Weise durch den Vorstand informiert.

Anlässlich der Beerdigung eines Bruderschaftsmitgliedes, wird die Hauptfahne / Kompaniefahne in der Kirche aufgestellt und begleiten den Trauerzug zur Grabstätte.

- Bei einem Schützen die Kompaniefahne
- Bei einem Offizier / Ehrenoffizier die Haupt- und/oder Kompaniefahne. Kann eine Fahne nicht besetzt werden ist die Hauptfahne vorrangig durch die Kompanie zu besetzen

Es werden keine Grabreden gehalten. Sargträger werden durch die Bruderschaft nicht gestellt. Abweichungen hierzu können im Einzelfall durch den Brudermeister erfolgen.

23. Soziales Engagement

Für die Bruderschaft ist es ein Anliegen, die sozialen Möglichkeiten in der Stadt zu unterstützen. Dazu ist es ihre Aufgabe sich an der sozialen Förderung und Unterstützung von Vereinen und Institutionen zu beteiligen. Um dies zu leisten, sollten Veranstaltungen, wie z. B: Benefizkonzerte, organisiert werden, um Mittel zur Unterstützung bereit zu stellen.

24. Böllerschützen

Die Böllerschützen sind ein Zusammenschluss von aktiven Schützenbrüdern, die zu bestimmten Anlässen mit der Böllerkanone oder den Handböllern Salutschüsse abgeben. Als Voraussetzung muss jeder Böllerschütze am Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen – mit Böllerpulver zum Böllerschießen nach §32 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) teilgenommen und die Abschlussprüfung gem. § 36 der 1. SprengV. erfolgreich bestanden haben.

Für die Lagerung muss die Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang nach §27 Sprengstoffgesetz beantragt und erteilt worden sein.

Die Gruppe erwählt sich aus ihren Reihen einen verantwortlichen Leiter, der die Auftritte mit dem gesetzlichen Vorstand abstimmt. Nur diese offiziellen Auftritte sind über die Genehmigungen und die Versicherungen der Schützenbruderschaft abgesichert. Der Leiter ist verantwortlich, dass jeder Böllerschütze die vorgeschriebene Beschussprüfung (alle 5 Jahre) vor der Verwendung des Böllers durchführen lässt. Sämtliche Bescheinigungen der Gruppe kontrolliert und dem Geschäftsführer der Bruderschaft vorlegt.

25. Selbstkontrolle

Die Geschäftsordnung soll im regelmäßigen Turnus alle 3 Jahre von den Verantwortlichen geprüft und überarbeitet werden.

26. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein oder werden, gelten die verbleibenden wirksamen Bestimmungen fort. Die unwirksame Regelung wird im Sinne der Zielsetzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft durch die gesetzliche Regelung und die jeweils gültige Rechtsprechung ersetzt.

Die Geschäftsordnung wurde am 19. März. 2025 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt mit Unterschrift in Kraft.

Für den Vorstand

Sebastian Kadlec – Brudermeister –